

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das
Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom
29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), in der jeweils geltenden Fassung

Vermessungsbüro
HENSCHKE

Dipl.-Ing. (FH)

Andreas Henschke

**Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur**

Karlsruher Str. 8
01189 Dresden

Tel. 0351 4711788

post@henschke.eu
www.henschke.eu

Gemeinde:

Gemarkung:

Antragsnummer:

1 Antragsteller

Name, Vorname des **Eigentümers**:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort/Sitz:

Telefon privat¹⁾:

Telefon dienstlich¹⁾:

E-Mail¹⁾:

2 Kostenschuldner

☐ Antragsteller ist Kostenschuldner

☐ Anderer:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort/Sitz:

Telefon privat¹⁾:

Telefon dienstlich¹⁾:

E-Mail¹⁾:

3.3 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück	vollständig?	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	☐		☒

¹⁾ Angabe freiwillig

4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung.
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten.

Datum, Ort

Unterschrift

7 Bevollmächtigter des Antragstellers

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

Telefon privat¹⁾: _____

Telefon dienstlich¹⁾: _____

E-Mail¹⁾: _____

8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Datum, Ort

Unterschrift

¹⁾ Angabe freiwillig